

**Christian Schröder/Marcus Bergmann/Annabell Pfaff (Hg.)**

# Lösungsvorschläge für das Geldwäschestrafrecht

Die Konsequenzen der Richtlinie (EU) 2018/1673  
und Vorschläge zur teleologischen Reduktion





*Band 4*

Strafrechtliche Studien

Die Reihe *Strafrechtliche Studien* wird herausgegeben von  
Christian Schröder und Marcus Bergmann

*Christian Schröder/Marcus Bergmann/Annabell Pfaff (Hg.)*

## **Lösungsvorschläge für das Geldwäschestrafrecht**

Die Konsequenzen der Richtlinie (EU) 2018/1673  
und Vorschläge zur teleologischen Reduktion

Prof. Dr. *Christian Schröder* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Dr. *Marcus Bergmann* ist Lehrbeauftragter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Habilitand am dortigen Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Christian Schröder. *Annabell Pfaff* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Christian Schröder an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

CXXXVI

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2020

Umschlaggestaltung: pixzicato GmbH Hannover, Horst Stöllger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-215-8

## Vorwort

Das Geldwäschestrafrecht geht bereits in seinem Ursprung auf internationale Vorgaben zurück, und internationale und europäische Vorgaben haben seitdem immer wieder zu Erweiterungen der Regelungen des § 261 StGB geführt.

In gewisser Weise ist dieser fortdauernde Änderungsprozess eine Konstante des Geldwäschestrafrechts. Am 02.12.2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/1673 in Kraft getreten, die unter anderem eine Vereinheitlichung der Geldwäschevortatenkataloge in den Mitgliedsstaaten anstrebt. Diese Vorgaben müssen bis zum 03.12.2020 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Der erste Beitrag dieses Bandes zeigt auf, welcher Umsetzungsbedarf sich aus der Legaldefinition des Begriffs „Kriminelle Tätigkeit“ in Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie für das deutsche Strafrecht hinsichtlich des Vortatenkatalogs der Geldwäschestrafbarkeit in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB ergibt.

Der Europäische Gesetzgeber hat es allerdings versäumt, in der Richtlinie offene Auslegungsfragen zu klären. Das Merkmal des „Herrührens“ aus einer Vortat wird sehr weit verstanden. Der zweite Beitrag zeigt Möglichkeiten auf, dieses Problem zu lösen, indem der Tatbestand des § 261 StGB teleologisch reduziert wird. Der vorherrschende Bemakelungs- und Kontaminationsgedanke wird dabei verworfen. Tragend ist vielmehr der Gedanke, dass die Strafandrohung Dritte davor abschrecken soll, sich mit dem Vortäter zu solidarisieren.

Die Weite des Geldwäschestrafatbestands, die durch den im ersten Beitrag aufgezeigten Umsetzungsbedarf der Richtlinie (EU) 2018/1673 noch einmal vergrößert werden wird, führt zudem zu Verwerfungen auf der Ebene der Konkurrenzen zwischen Geldwäschehandlung und Vortat sowie hinsichtlich der spezifischen Ermittlungsbefugnisse in §§ 100a ff. StPO. Der dritte Beitrag zeigt Möglichkeiten auf, diese Widersprüche aufzulösen.

Halle, im Dezember 2019

*Christian Schröder  
Marcus Bergmann  
Annabell Pfaff*





# Inhalt

MARCUS BERGMANN/ANNABELL PFAFF

Die notwendigen Erweiterungen des Vortatenkatalogs in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB aufgrund von Art. 2 Nr. 1 S. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1673 .....	9
---	---

CHRISTIAN SCHRÖDER/ANNABELL PFAFF/MARCUS BERGMANN

Solidarisierungsverbot statt Bemakelungsgedanke: Die vortatbezogene Nutzziehungsmöglichkeit als additiver Tatbestandserfolg aller Tathandlungen in § 261 StGB .....	43
---	----

MARCUS BERGMANN/ANNABELL PFAFF

Konsequenzen aus der Anpassung des Geldwäschevortatenkatalogs an die Vorgaben aus Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1673 .....	79
---	----

Anhang .....	113
--------------	-----

Stichwortverzeichnis .....	125
----------------------------	-----



# Die notwendigen Erweiterungen des Vortatenkatalogs in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB aufgrund von Art. 2 Nr. 1 S. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1673

von Marcus Bergmann und Annabell Pfaff

## A) Anknüpfungspunkt: „kriminelle Tätigkeit“

Am 02.12.2018 ist die „EU-Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche“<sup>1</sup> in Kraft getreten und muss bis zum 03.12.2020 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.<sup>2</sup> Ziel dieser Geldwäschestrafrechtsrichtlinie ist die Harmonisierung der nationalen Regelungen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche.<sup>3</sup> Hierzu strebt die EU unter anderem eine Vereinheitlichung der Vortatenkataloge in den Mitgliedsstaaten an.<sup>4</sup>

Die Vereinheitlichung der Vortatenkataloge erreicht die EU mit einer Legaldefinition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ in Art. 2 Nr. 1<sup>5</sup> Geldwäschestrafrechtsrichtlinie. Auf diese Legaldefinition nimmt Art. 3 Geldwäschestrafrechtsrichtlinie Bezug, wenn diese Vorschrift dazu verpflichtet, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen in Bezug auf Vermögensgegenstände, die aus einer kriminellen Tätigkeit stammen oder ihren Ursprung in einer kriminellen Tätigkeit haben. Dieser Begriff der „kriminellen Tätigkeit“ ist somit ganz wesentlich für die Beantwortung der Fragen, welche Reichweite die Richtlinie aufweist, welche Reichweite die

---

1 Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. L 284/22 vom 12.11.2018 – auszugsweise abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter G) I. ab S. 120.

2 Zum Ganzen *Schröder/Blaue*, NZWiSt 2019, 161 ff.

3 *Schröder/Blaue*, NZWiSt 2019, 161 (162). Zum Einfluss der FATF-Empfehlungen auf den europäischen Harmonisierungsprozess *Blaue*, in: Bergmann (Hrsg.), *Geldwäsche, Materielle rechtliche und prozessuale Überlegungen*, Halle (Saale) 2019, 9 (19 f.).

4 Zum Ziel der Vereinheitlichung der Vortaten Erwägungsgrund 5 Geldwäschestrafrechtsrichtlinie; ganz allgemein dazu, dass Richtlinien auf Grundlage von Art. 83 AEUV die Angleichung mitgliedstaatlicher Strafrechtsvorschriften bezwecken, *Koslowski*, Harmonisierung der Geldwäschestrafbarkeit in der Europäischen Union, Entwicklung europäischer Vorgaben zur Strafbarkeit wegen Geldwäsche unter Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Geldwäschetatbestände, Baden-Baden 2016, 126 f.

5 Abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter G) I. auf S. 121.

nationalen Straftatbestände zur Geldwäsche in Europa in Umsetzung der Geldwäschestrafrechtsrichtlinie aufweisen müssen und welcher Umsetzungsbedarf sich daraus für das deutsche Strafrecht ergibt. Zugleich muss man den Wortlaut als uneindeutig bezeichnen, weshalb im Wege der Auslegung zu ermitteln ist, was davon alles umfasst ist.<sup>6</sup>

Dieser Regelungsansatz ist indessen nicht völlig neu. Auch in vorangegangenen europäischen Rechtsakten wurde eine Definition von „krimineller Tätigkeit“ verwendet, um daran anknüpfend geldwäscherechtliche Regelungen zu treffen. Schon die Erste Geldwäscherichtlinie<sup>7</sup> stellte in Art. 1<sup>8</sup> auf die „kriminelle Tätigkeit“ ab, machte den Mitgliedsstaaten aber (von Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens<sup>9</sup> abgesehen) noch keine abschließenden Vorgaben für einen Vortatenkatalog.<sup>10</sup> Die Zweite Geldwäscherichtlinie<sup>11</sup> stellte dann in ihrem Art. 1<sup>12</sup> ebenfalls auf den Begriff „kriminelle Tätigkeit“ ab, definierte diesen als „jede Form der kriminellen Beteiligung an der Begehung einer schweren Straftat“ und zählte einige Delikte auf, die mindestens darunter zu fassen sein sollen. In dieser Aufzählung findet sich auch die sehr vage Einstufung „einer[r] [jeden] Straftat, die beträchtliche Erträge hervorbringen kann und die nach dem Strafrecht des Mitgliedstaates mit einer langen Freiheitsstrafe geahndet werden kann“. In der

6 Schröder/Blaue, NZWiSt 2019, 161 (163), nennen dies „eine strittige Auslegungsfrage der Richtlinie“ und kritisieren in diesem Zusammenhang, „dass es der EU nicht gelingt, hinreichend klare Vorgaben für die Angleichung des Strafrechts zu formulieren.“

7 Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.06.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 166/77 vom 28.06.1991.

8 Abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter C) auf S. 117.

9 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, BGBl. II 1993, 1137, abgeschlossen am 20.12.1988 in Wien, ratifiziert in Deutschland durch Art. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20.12.1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988) vom 22.07.1993, BGBl. II 1993, 1136.

10 Vgl. Altenhain, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden 2017, § 261 Rn. 2.

11 Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 04.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 344/76 vom 28.12.2001; vgl. dazu auch Wende, in: Zentes/Glaab (Hrsg.), Frankfurter Kommentar – GwG, Geldwäschegesetz, Geldtransferverordnung, relevante Vorgaben aus KWG, VAG, StGB und AO, Frankfurt (Main) 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung Rn. 18; Bülte, in: Dannecker/Leitner (Hrsg.), Handbuch der Geldwäsche-Compliance für die rechts- und steuerberatenden Berufe, Wien/Stuttgart 2010, Rn. 165 ff.; Herzog/Achtelik, in: Herzog/Achtelik (Hrsg.), Geldwäschegesetz (GwG), 3. Auflage, München 2018, Einleitung Rn. 79 f.

12 Abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter D) auf S. 117 f.

Folge enthielten auch die Dritte<sup>13</sup> und später die Vierte<sup>14</sup> Geldwäscherichtlinie eine Legaldefinition der kriminellen Tätigkeit.<sup>15</sup> Sie alle ähneln strukturell der Definition in der Geldwäschestrafrechtsrichtlinie,<sup>16</sup> weisen aber auch einige deutliche Unterschiede auf.

## B) Bisherige europarechtliche Vorgaben

### I. Dritte Geldwäscherichtlinie

#### 1. Katalog-Definitionsansatz

Im geltenden Recht knüpfen die bislang verwendeten verschiedenen Definitionen der „kriminellen Tätigkeit“ an eine „schwere Straftat“ an.<sup>17</sup> In Art. 3 Nr. 4<sup>18</sup> der Dritten Geldwäscherichtlinie wird „kriminelle Tätigkeit“ definiert als „jede Form der Beteiligung an der Begehung einer schweren Straftat“.

Was unter einer „schweren Straftat“ zu verstehen ist, definiert dann Art. 3 Nr. 5<sup>19</sup> der Dritten Geldwäscherichtlinie. Diese Vorschrift führt in den Buchstaben a bis e zunächst verschiedene Delikte auf, die „schwere Straftaten“ sein sollen. Diese werden teilweise durch ihre normative Verortung (z. B. Art. 3 Nr. 5 Buchstabe a der Dritten Geldwäscherichtlinie: „Handlungen im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI“), teilweise durch eine Deliktsbeschreibung

---

13 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Abl. L 309/15 vom 25.11.2005 – auszugsweise abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter E) auf S. 118 f.; vgl. dazu auch *Wende* (Fn. 11), *Geschichte der Geldwäschebekämpfung* Rn. 19 ff.

14 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, Abl. L 141/73 vom 05.06.2015 – auszugsweise abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter F) auf S. 119 f.; vgl. dazu auch *Herzog/Achtelik* (Fn. 11), *Einleitung* Rn. 90 ff.; *Wende* (Fn. 11), *Geschichte der Geldwäschebekämpfung* Rn. 22 ff.; *Koslowski* (Fn. 4), 118 ff.

15 Vgl. auch *Schröder/Textor*, in: *Fülbiel/Aepfelbach/Langweg* (Hrsg.), *GwG, Kommentar zum Geldwäschegesetz*, 5. Auflage, Köln 2006, Vor § 261 StGB Rn. 30.

16 *Schröder/Blaue*, NZWiSt 2019, 161 (162), weisen auf eine Parallelität mit Art. 3 Nr. 4, Nr. 5 Buchstabe f der Dritten Geldwäscherichtlinie und Art. 3 Nr. 4 Buchstabe f der Vierten Geldwäscherichtlinie hin.

17 Vgl. *Schröder/Textor* (Fn. 15), Vor § 261 StGB Rn. 30; *Schröder/Blaue*, NZWiSt 2019, 161 (162); *Wende* (Fn. 11), *Geschichte der Geldwäschebekämpfung* Rn. 20 (insbesondere Fn. 34).

18 Abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter E) auf S. 118.

19 Abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter E) auf S. 118 f.

(z. B. Art. 3 Nr. 5 Buchstabe e der Dritten Geldwäscherichtlinie: „Erpressung“) umschrieben. Dieser Katalog-Definitionsansatz ist also qualitativ an der Deliktsart ausgerichtet, indem er katalogartig die zu umfassenden Straftaten aufzählt.

## 2. Ergänzender Schwellenwert-Definitionsansatz

In Art. 3 Nr. 5 Buchstabe f der Dritten Geldwäscherichtlinie findet sich dann noch eine weitere Festlegung für „schwere Straftaten“, die darauf abzielt, die Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie mit denen des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI des Rates vom 26.06.2001<sup>20</sup> in Einklang zu bringen.<sup>21</sup> Nach Art. 1 Buchstabe b dieses Rahmenbeschlusses „sollten auf jeden Fall die Straftaten [zu den schweren Straftaten] gehören, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr, oder – in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können“<sup>22</sup>. „Schwere Straftaten“ sind nach Art. 3 Nr. 5 Buchstabe f der Dritten Geldwäscherichtlinie deshalb zumindest „alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in den Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können“<sup>23</sup>. Das europäische Recht macht die Frage, ob eine schwere Straftat vorliegt, somit an dieser Stelle von zwei möglichen Kriterien abhängig, die im Folgenden als Höchstmaß-Kriterium (Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als einem Jahr) und als Mindestmaß-Kriterium (Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens mehr als sechs Monaten) bezeichnet werden sollen. Die Kriterien machen die Entscheidung, ob eine Straftat „schwere Straftat“ und dadurch Vortat der Geldwäsche sein soll, von der Straferwartung abhängig, indem sie sich an Schwellenwerten ori-

20 Rahmenbeschluss des Rates vom 26.06.2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl. L 182/1 vom 05.07.2001; kritisch dazu, diesen als strafrechtlich relevante Harmonisierungsmaßnahme im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AEUV zu werten, allerdings *Koslowski* (Fn. 4), 163.

21 Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005.

22 Abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter B) auf S. 116.

23 Abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter E) auf S. 119.

entieren. Insoweit verfolgen beide Kriterien einen quantitativen Schwellenwert-Definitionsansatz.<sup>24</sup>

Dieser ergänzt den zuvor beschriebenen Katalog-Definitionsansatz, sodass es genügt, dass eine Straftat von einem der beiden Definitionsansätze erfasst wird, um „schwere Straftat“ im Sinne der Dritten Geldwäscherichtlinie zu sein.

## II. Vierte Geldwäscherichtlinie

Die Vierte Geldwäscherichtlinie verfolgt dann einen ganz ähnlichen Regelungsansatz wie die Dritte Geldwäscherichtlinie und definiert „kriminelle Tätigkeit“ in Art. 3 Nr. 4<sup>25</sup> als „jede Form der Beteiligung an der Begehung der folgenden schweren Straftaten“. Der nun folgende Katalog stimmt in den Buchstaben a bis e inhaltlich mit dem Katalog des Art. 3 Nr. 5 Buchstaben a bis e der Dritten Geldwäscherichtlinie überein und weicht lediglich in den Formulierungen etwas von diesem ab. Ergänzend nennt dann Art. 3 Nr. 4 Buchstabe f der Vierten Geldwäscherichtlinie „alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern und entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedsstaaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedsstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können“. Auch hier findet sich also ergänzend ein Schwellenwert-Definitionsansatz, der sowohl das Höchstmaß- als auch das Mindestmaß-Kriterium enthält. Als Unterschied zur vorherigen Geldwäscherichtlinie fällt lediglich die ausdrückliche Einbeziehung von Steuerstraftaten auf, die aber weder den Schwellenwert-Definitionsansatz noch die beiden Kriterien selbst strukturell modifiziert.

---

24 Unter den Mitgliedsstaaten der EU herrschen indessen zum Teil ganz unterschiedliche Traditionen und Konzepte in Bezug auf die Strafzumessung, vgl. dazu ausführlich Müller, Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich, Bericht über ein empirisches Pilotprojekt, Freiburg i. Br. 2004, 1 ff.

25 Abgedruckt im Anhang dieses Bandes unter F) auf S. 119 f.

Das Geldwäschestrafrecht steht vor aktuellen Herausforderungen, für die drei Beiträge dieses Bandes Lösungsvorschläge aufzeigen sollen.

Am 02.12.2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie strebt die EU unter anderem eine Vereinheitlichung der Vortatenkataloge in den Mitgliedsstaaten an und verpflichtet diese deswegen, bestimmte „kriminelle Tätigkeiten“ zu Geldwäschevorfällen zu erklären. Darunter fällt nach der Richtlinie jede Straftat, deren Strafraum einen gewissen Schwellenwert übersteigt oder die in einem Katalog enthalten ist. Dieser Schwellenwert wurde sehr niedrig angesetzt. Zugleich enthält der Katalog eine große Bandbreite an Delikten. Der erste Beitrag zeigt daher auf, in welcher Weise der Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB verändert werden muss, um den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen.

Zugleich hat es der Europäische Gesetzgeber versäumt, in der Richtlinie offene Auslegungsfragen hinsichtlich des Merkmals des „Herrührens“ aus einer Vortat zu klären. In diesem Zusammenhang werden Gegenstände häufig als „bemakelt“ und „kontaminiert“ bezeichnet. Dies erzeugt das Bild, dass betroffenen Gegenständen ein „Makel“ anhaftet, und führt zu einem sehr weiten Tatbestand. Der zweite Beitrag zeigt demgegenüber auf, dass § 261 StGB nicht darauf abzielt, einen „bemakelten“ Gegenstand an sich vom Wirtschaftskreislauf zu isolieren. Vielmehr soll die Strafandrohung Dritte davor abschrecken, sich mit dem Vortäter zu solidarisieren. Anhand dieses Normzwecks kann § 261 StGB teleologisch reduziert werden.

Die Weite des Vortatenkatalogs führt zu Verwerfungen, die die Notwendigkeit von Folgeanpassungen hinsichtlich des Konkurrenzverhältnisses von Vortat und Geldwäsche und hinsichtlich der Ermittlungsbefugnisse in §§ 100a ff. StPO nach sich ziehen. Diese werden im dritten Beitrag dieses Bandes erörtert.

